Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 827
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

zum Thema:

Kinderarbeit statt Kinderschutz – Überlastungen von Kindern an der ehemaligen Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik

und **Antwort** vom 21. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27827
vom 03. Juni 2021
über Kinderarbeit statt Kinderschutz – Überlastungen von Kindern an der ehemaligen Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass außerschulische Ballett- und Artistikdarbietungen durch Schüler*innen der SBB/SfA genehmigungspflichtig gemäß § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sind (so wie durch die zuständige Stelle bei SenIAS aktuell bestätigt?

Zu 1.:

Nach Ansicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind künstlerische Auftritte von Schülerinnen und Schüler nicht genehmigungspflichtig, da es sich nicht um außerschulische Darbietungen handelt. Künstlerische Auftritte sind Bestandteil des Unterrichts und somit Ausbildung an einem anderen Ort.
Unterricht an einem anderen Ort ist gleichzusetzen mit Exkursionen oder außerschulischen Projekten. So legt es die Einrichtungsverfügung der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik (SBB/SfA) vom 21.01.2005 fest.
Diese Verfügung verbindet bewusst allgemeine schulische Bildung und berufliche Ausbildung, zu der die Vermittlung von Auftrittserfahrung auch durch Beteiligung an Programmen anderer Häuser gehört. Auftritte unterliegen damit nicht dem JArbSchG. Berlin ist nicht Arbeitgeber der Schülerinnen und Schüler (§ 3 JArbSchG).

Über Auftritte entscheidet die Schulleitung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht. Aufsichtsführende Behörde ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, nicht die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

2. Wie viele dieser Genehmigungen sind durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bzw. ihre Vorgängerstruktur seit 2011 erteilt worden?

Zu 2:

Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 1: keine.
Für genehmigungspflichtige Auftritte/Aufführungen ist das LaGetSi zuständig.

3. Wurden die Genehmigungen an die Bedingung geknüpft, dass die Veranstaltungen einen ausdrücklichen Bezug zum schulischen Leistungserfolg bzw. einen Nutzen hierfür haben musste? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Entfällt. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Wurden besondere Bedingungen für Genehmigungen von Veranstaltungen in den Abend- und Nachtstunden gestellt?

Zu 4.:

Den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Übermüdung durch abendliche Auftritte und Proben regelt die Hausordnung der SBB/SfA. Ihre Bestimmungen zum Unterrichtsbeginn nach abendlichen Aufführungen und Proben sind an das JArbSchG angelehnt. Verstöße gegen die Hausordnung durch Beschäftigte werden arbeitsrechtlich geahndet.

5. Bestand eine absolute Altersgrenze für die Genehmigungsfähigkeit von Veranstaltungen mit einem Ende nach 22:00 Uhr?

Zu 5.:

Eine Altersgrenze ist in der Hausordnung (wie im JArbSchG) nicht festgelegt.

6. In wie vielen Fällen wurden längerfristige Projekte auf schulexternen Bühnen als „Betriebspraktika“ angemeldet?

7. Wie viele dieser „Betriebspraktika“ wurden für Schüler*innen unter 14 Jahren genehmigt?

8. Welche Informationen über die Genehmigungspflichtigkeit wurden an die Eltern der Schüler*innen gegeben?

Zu 6.- 8.:

Entfallen. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wurden die Eltern vor den Veranstaltungen um Zustimmung zur Teilnahme ihres Kindes gebeten?

Zu 9.:

Die Eltern unterschreiben bei Aufnahme des Kindes in die Schule eine Zustimmung zur Teilnahme an Aufführungen im Rahmen der Ausbildung. Sie wurden über Auftritte informiert und nahmen teilweise als Zuschauer daran teil.

10. Wenn es keine Genehmigungen durch die zuständige Stelle nach dem Jugendschutzgesetz gab, warum gab es diese nicht, wenn sie rechtlich zwingend erforderlich sind und wäre das Fehlen der Genehmigung ein rechtswidriger Zustand und damit unzulässige Kinderarbeit?

Zu 10.:

Entfällt. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1. und 2 verwiesen.

11. Wenn SenBJF meinte, dass die Arbeit von Grundschüler*innen der oben genannten Schule nicht Genehmigungspflichtig gewesen sein sollte, wie kam diese Senatsverwaltung zu dieser Einschätzung, da klar auf der Hand liegt, dass unter 14jährige Kinder einem ganz besonderen Schutz unterliegen und Kinderarbeit in Deutschland verboten ist?

Zu 11.:

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1., 2. und 4. verwiesen.
Im Übrigen trifft die Annahme, „Kinderarbeit“ sei in Deutschland generell verboten, nicht zu. Kinderarbeit wird durch das JArbSchG geregelt. Es kennt Ausnahmen von zeitlichen Beschränkungen für Kinderarbeit, etwa für Theater- und Musikaufführungen (§ 6 JArbSchG).

12. Was wird der Senat tun, damit es zu solchen Situationen kommt?

Zu 12.:

Ungeachtet der diffusen Formulierung/Verständlichkeit dieser Frage wird wie folgt geantwortet:

Die Hauptaufgabe der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik liegt wie bei allen anderen Schulen auch auf dem Unterricht. Dieser beinhaltet neben der Allgemeinbildung auch theoretische und fachpraktische Elemente einer Tanz-/Artistikausbildung.

Nach Bekanntwerden von Vorwürfen gegen die SBB/SfA wurden Experten unter anderem für Kinder-/Jugendschutz hinzugezogen. Neben anderen Maßnahmen wurden nach Aufarbeitung der Geschehnisse die Regeln für den Schutz der Kinder weiter verschärft. So ist nun für jede Veranstaltung die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten erforderlich, soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig ist.

Auf schulischen und Verwaltungsebenen mit Bezug zur SBB/SfA gab es in den letzten 2 Jahren weitreichende personelle und strukturelle Veränderungen. Die aktuelle Situation ist mit der Vergangenheit nicht mehr vergleichbar. Die Schule hat inzwischen ein schulinternes Genehmigungsverfahren mit festgelegten Ruhezeiten etabliert, die noch enger an die Regelungen des JArbSchG geknüpft sind, um Überlastungssituationen wirksam zu verhindern.

Berlin, den 21. Juni 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie